

rathe von uns einzulegender Widerspruch voraussichtlich jetzt keinen Erfolg haben werde.

Wir begründen diesen Widerspruch durch Folgendes.

Schon im Jahre 1873 ist die Societätsbrauerei mit dem Gesuche um Genehmigung eines gleichen Bauprojects beim Stadtrathe eingekommen. Damals ist dasselbe von den beim Stadtrathe in Pflicht stehenden medizinischen und bautechnischen Sachverständigen, den Herren Stadtbezirksarzt Dr. Niedner und Baucommissar Koch entschieden ungünstig beurtheilt worden, und darauf hin auch die unbedingte Ablehnung jenes Gesuchs von seiten des Rathes erfolgt.

Wir fügen eine Abschrift des damals von Herrn Dr. Niedner ertheilten Gutachtens bei (Beilage I.), welches „die sanitären Interessen des angrenzenden Stadttheils der Antonstadt durch das fragliche Bauproject in hohem Grade bedroht“ findet, und zwar aus Gründen, die auch dem Laien sofort einleuchtend sind, indem darin namentlich hervorgehoben wird, wie schon die hohe Lage des Terrain's entschieden gegen die Anlegung geschlossener Häuserzüge spreche, weil dadurch nothwendiger Weise das angrenzende tiefer gelegene Terrain in seiner Ventilation beeinträchtigt, somit aber in seiner Salubrität geschädigt werde, und wie dieser Nachtheil im vorliegenden Falle sich um so stärker fühlbar machen würde, als die geschlossene Häusermasse in einer Richtung angelegt werden solle, welche die der herrschenden Windrichtung des Elbthals entgegengesetzte ist. Dazu komme noch der wichtige Umstand, daß die projectirten Straßenzüge unmittelbar an den Wald anstoßen, welcher die Antonstadt östlich begrenzt, hierdurch aber der Antonstadt ein großer Theil des Segens verkümmert werden würde, welcher für sie aus ihrer Lage, an dieser Quelle frischer und gesunder Waldluft, täglich hervorgehe. In vollkommener Uebereinstimmung damit legt Herr Stadtbaucommissar Koch in seinem damaligen Gutachten (Blatt 155 verbunden mit Blatt 152 der bezüglichen Rathssacten) besonderes Gewicht auf die Terrainformation, indem er bemerkt, daß das fragliche Terrain zu den wenigen hochgelegenen Theilen des Stadtgebiets gehöre und daß sich gegenüber dem bisher festgehaltenen und in neuerer Zeit wiederholt als richtig anerkannten Grundsatz, wornach die geschlossene Bauart vorzugsweise für die Ebene und tiefer gelegene Stadttheile geeignet zu erachten, die Genehmigung des fraglichen Bauprojects keineswegs empfehlen